



B-Plan Nr. 03-70 „Ehemaliges Bahngelände westlich des Hauptbahnhofes“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Landshut
Herrn Oberbürgermeister Putz
Altstadt 315
84028 Landshut

Auftragnehmer:

Burkhardt Engelmayer Mendel
Landschaftsarchitekten Stadtplaner PartmbB
Fritz-Reuter-Straße 1
81245 München

Bearbeiter:

Andrea Frank
Daniela Süß

München, 10.04.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Datengrundlagen.....	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
2	Wirkungen des Vorhabens	5
3	Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	7
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	8
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	9
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	16
5	Gutachterliches Fazit	21

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt beabsichtigt die Neunutzung und Neubebauung eines ehemaligen Bahngeländes, das gegenwärtig als Kleingartenanlage genutzt wird. Das Gebiet soll in mehreren Bauabschnitten zu einem ökologisch hochwertigen Wohnquartier mit energetisch durchdachter, nachhaltiger Bebauung entwickelt werden. Aufgrund der mit der Neuplanung verbundenen Zunahme der Versiegelung und der Baumfällungen kann es zu bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen kommen, aufgrund deren Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können, die nach nationalen und europäischen Vorgaben gesetzlich geschützt sind.

Im Januar 2017 wurde für den Wettbewerb Bahnbetriebsgelände das Büro EGL GmbH mit der Erstellung einer Vorprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt. Der jetzt vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt das Wettbewerbsergebnis und bildet die Grundlage für die ökologischen Festsetzungen des Bebauungsplans. Für die Bearbeitung des speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden keine umfangreichen Kartierungen durchgeführt. Der Fachbeitrag beschränkt sich auf eine Potenzialabschätzung in Verbindung mit einer worst-case Analyse.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden, ist derzeit nicht bekannt).
- Da gemäß gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen, entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmeveraussetzungen.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Planungsgebiet wurden herangezogen:

- Die Vorprüfung zur saP durch das Büro EGL GmbH, Januar 2017
- Angaben des Fachbereichs Naturschutz der Stadt Landshut
- amtliche Biotopkartierung Bayern

Auszug aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (ASK-Daten) Stand 26.04.2018

- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Stadt Landshut
- Ortsbegehung und Grobkartierung am 04.04.18, Büro Burkhardt | Engelmayer
- Vorerkundung zu geschützten Arten Bahnhofstraße, Landshut, Büro LaFau für Landschaftsplanung und Faunistische Gutachten
- Der „Bahnhofswald“ westlich des Hauptbahnhofes Landshut im Stadtgebiet Landshut. Übersichtskartierung zur Einschätzung von Schutzbedürftigkeit und Schutzstatus durch das Büro LaFau, Oktober 2012
- Dokumentation eines möglichen Vorkommens der Haselmaus im Landshuter „Bahnhofswald“, Büro LaFau, Januar 2013
- Erfassung und Bewertung der Zauneidechsenvorkommen entlang der Bahnlinie zwischen Landshut und Moosburg, Büro für Ökologische Planung, Völkl & Romstöck GbR, August 2011

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Spektrums relevanter Arten wurden ausgewertet:

- online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015. Diese wurde an die Belange der vorliegenden Planung durch strukturelle Straffung angepasst.

Entsprechend wurde zur Ermittlung der relevanten Arten eine „Abschichtung“ aller in Bayern aktuell vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach folgenden Kriterien vorgenommen: der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder der erforderliche Lebensraum ist im Wirkraum nicht präsent. Dies geschah zum einen durch die Verwendung der Verbreitungsdaten der Onlinearbeitshilfe des LfU sowie durch die bereits vorhandenen Erkenntnisse aufgrund der vorliegenden Untersuchungen und Begehungen.

Durch die Abschichtung wurden diejenigen Arten herausgefiltert, von denen mit einer nicht nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens angenommen werden kann. Diese werden im jeweiligen Kapitel 4 näher beschrieben. Der Bestand an Biotop- und Kleinstrukturen sowie die aktuellen Nutzungen sind im beigefügten Lageplan dargestellt.

Als rechtliche Grundlage zur Ausführung von Vorhabenplanungen gelten auf europarechtlicher Ebene die FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (97/43/EG) als auch die Vogelschutz-Richtlinie vom 26.01.2010 (2009/147/EG). Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der für die Vorhabenplanung relevante besondere Artenschutz in den Bestimmungen §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Die spezifischen Wirkungen auf geschützte Arten werden im Kapitel 4 konkretisiert.

Folgende Wirkungen können für die relevanten Arten auftreten:

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	Artenschutzrechtliche Relevanz
vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen	Verlust und Störung von Individuen einschließlich deren Entwicklungsstadien; Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Teil-/Habitaten
Beeinträchtigungen durch Emissionen (Schall, Staub-, Schadstoffe-, Erschütterung) Bodenabtrag, -auftrag	Verlust und Störung von Individuen einschließlich deren Entwicklungsstadien; Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Teil-/Habitaten

Anlagenbedingte Wirkprozesse	Artenschutzrechtliche Relevanz
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung, Flächenumwandlung der strukturreichen Kleingartenanlage, Baumfällungen	Verlust und Störung von Individuen einschließlich deren Entwicklungsstadien; Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Teil-/Habitaten

Betriebsbedingte Wirkprozesse	Artenschutzrechtliche Relevanz
Zunahme der Nutzung	Verlust und Störung von Individuen einschließlich deren Entwicklungsstadien; Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Teil-/Habitaten
Licht- und Lärmemissionen	Störung von Individuen, Beeinträchtigung der Habitatfunktion

3 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Diese Maßnahmen sollten über die Festsetzung im Bebauungsplan sowie dem Grünordnungsplan gesichert werden. Ist dies gegebenen Falls nicht möglich sind Maßnahmen in städtebauliche- sowie Erschließungsverträge mit aufzunehmen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Weitestgehender Erhalt des vorhandenen Baumbestands vor allem entlang der Südgrenze.
- Sicherung der im Baustellenbereich angrenzenden Bestandsbäume und Gehölze durch entsprechende Schutzmaßnahmen gem. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.
- Möglichst keine bzw. nur sehr eingeschränkte Kronenschnittmaßnahmen bei den zu erhaltenden Bäumen.
- Die erforderlichen Gehölzrodungen und auch die Baufeldfreimachung haben außerhalb der Vogelbrutzeiten zu erfolgen (01.03. bis 30.09.). Abweichungen hiervon sind möglich, wenn zum Rodungszeitpunkt nachgewiesen wird, dass keine Quartiersnutzung erfolgt. Ein abweichender Rodungstermin ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Gefällte Bäume sind mind. 24 Std. lang liegen zu lassen.
- Pflanzung von standortgerechten heimischen Laubbäumen und Laubsträuchern sowie Obstgehölzen in den privaten Gärten und dem öffentlichen Grün.
- Festlegung einer Mindestdurchgrünung von 1 Baum/300 m² nicht überbauter Grundstücksfläche. Baumbestand, soweit er diesen Kriterien entspricht, kann angerechnet werden.
- Öffentliche Grünflächen sind naturnah zu gestalten, extensiv zu pflegen und mit einer kräuterreichen Wiesenmischung anzusäen.
- Beleuchtungen sind Insektenfreundlich auszuführen, d.h. die Verwendung von zielgerichteter, nach unten abstrahlender Beleuchtung sowie eine geeignete Wahl von Leuchtmitteln (UV-arm).
- Freihaltung eines möglichst unverbauten Korridors im Norden entlang der Gleisanlagen.
- Minimierung von Einfriedungen; falls Einfriedungen erforderlich sind, sollten diese ohne Mauern oder Sockel ausgeführt werden und einen Abstand zum Boden von mind. 10 cm haben, damit Wanderbewegungen für Kleintiere möglich sind.
- Beschränkung der versiegelten Flächen auf das erforderliche Maß.
- Zufahrten, Fußwege und Stellplätze auf den Baugrundstücken sind, gem. Festsetzungen des Baubauungs- und Grünordnungsplans, in wasserdurchlässiger Ausführung zu erstellen.
- Der Abriss der Gebäude ist am unbedenklichsten in der Zeit von Mitte August bis Mitte/Ende Oktober.

- Nach Fertigstellung der Gebäude Anbringung von mind. 10 Niststeinen oder Nistkästen, im oberen Fassadenbereich, im gesamten Gebiet.
- Nach Fertigstellung der Gebäude Anbringung von mind. 5 Fledermauskästen und Fledermausbrettern im gesamten Gebiet, im oberen Fassadenbereich der Gebäude. Diese Ersatz-Quartiere sollten einen freien Einflug haben und nach Möglichkeit eine Ost- oder Westorientierung haben. Bei der Anbringung ist zu bedenken das Fledermauskot durch einen offenen Spalt nach unten fällt. Die Quartiere sind daher nicht über Balkonen und Fenstern anzubringen.
- Die Ausführung der Lärmschutzwände, als Lückenschluss der Gebäude, darf kein erhöhtes Mortalitätsrisiko der Vögel hervorrufen. Diese sind daher mit geeigneten technischen Maßnahmen (z.B. Verwendung von Vogelschutzglas) zu planen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Diese Maßnahmen haben, sofern nicht anders gekennzeichnet, vor Eingriffsbeginn zu erfolgen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Im verbleibenden Gehölzbestand sind mind. 10 Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten anzubringen.
- Im verbleibenden Gehölzbestand sind mind. 5 Nistkästen für die Haselmaus anzubringen. (Unterscheiden sich von Vogelkästen durch den Zugang zum Kasten).
- Im verbleibenden Gehölzbestand sind mind. 15 Fledermauskästen (Flach- und Höhlenkästen) anzubringen. Im Bereich des Gehölzstreifens entlang der Flutmulde empfiehlt es sich Höhlenkästen anzubringen. Die Kästen sind so anzubringen, dass ein freier Einflug garantiert ist und nach Möglichkeit mit einer Ost-Orientierung.
- Errichtung von mind. 5 Steinhaufen im Norden des Gebietes entlang der Bahn für Zauneidechsen.
- Extensive Mahd und Anlage einer artenreichen Wiese im Bereich des Gehölzstreifens entlang der Flutmulde.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bezieht sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit ca. 3,98 ha. und die direkt daran anschließenden Bereiche. Das Bebauungsplangebiet wird im Norden bis Südwesten durch die Bahnlinien begrenzt. Nordöstlich grenzt es an vorhandene Wohnbebauung und südlich verläuft die Flutmulde mit begleitendem Gehölzstreifen im

Böschungsbereich. Der hohe Gehölzbestand entlang der Flutmulde wurde als Biotop Nr. LA-003-012 kartiert und bildet einen wertvollen Verbund entlang der Flutmulde.

Der überwiegende Teil des Bebauungsplangebietes wird durch die Kleingartenanlage mit z. T. alten Obstgehölzen und Laubgehölzhecken geprägt. Die Vegetation innerhalb der Kleingartenanlage besteht aus gliedernden Hecken, Obstbäumen und Beeten mit einzelnen größeren Bäumen entlang der Wege.

Nördlich entlang der Bahnlinie stehen vereinzelt Laub- und Nadelgehölze. Im Südwesten des Planungsgebiets befindet sich ein erhaltenswerter Laubgehölzbestand mit z. T. alten Weiden mit Stammumfängen bis zu 283 cm und Ruderal- und Altgrasbeständen. Im gesamten B-Plangebiet wurden 206 Bäume kartiert, von denen 159 Bäume unter die Baumschutzverordnung der Stadt Landshut fallen. Auf dem Gelände wurden insgesamt 20 Höhlenbäume mit nennenswerten Spalten oder Löchern gefunden, die als Bruthöhle dienen können, einige Initialhöhlen, ca. 8 Mulmhöhlenbäume und mehrere Phytothelmen (permanent mit Wasser gefüllte Baumhöhlen).

Die bestehende Bebauung innerhalb des Planungsgebiets setzt sich aus einem im Südwesten gelegenen Gewerbebetrieb, einem ehemaligen Bahngelände im Westen, den Gartenhäuschen innerhalb der Kleingartenanlage und einem Garagenhof im Nordosten zusammen.

Wertgebend für das gesamte Gebiet ist das südlich verlaufende Gehölzband entlang der Flutmulde sowie die Nähe zur Bahnlinien mit dem Trockenbiotopverbund.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Betroffenheit der Pflanzen

Von den 18 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie ist nur das Verbreitungsgebiet des Europäischen Frauenschuhs innerhalb des Wirkraums vorzufinden. Der Europäische Frauenschuh kommt vor allem im Hügel- und Bergland vor und besiedelt als Halbschattenspezialpflanze vorwiegend lichte Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte auf kalkhaltigen, basenreichen Lehm- und Tonböden.

Das Gebiet besitzt aufgrund der Biotopausstattung keinen geeigneten Lebensraum. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können somit sicher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Fledermäuse

Gemäß aktueller Verbreitungsdaten (online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP) und dem Lebensraumangebot können im Planungsgebiet folgende Fledermausarten auftreten:

Tabelle 1 Schutzstatus, Gefährdung und Quartiere der potenziellen vorkommenden Fledermausarten (RLB: Rote Liste-Status Bayern, RLD: Rote Liste-Status Deutschland, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet; EZK: Erhaltungszustand kontinental u=ungünstig g=günstig, hervorgehoben: Artnachweis im benachbarten „Eisenbahnwäldchen“).

Art		RLB	RLD	EZK	Quartier
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	2	u	Sommerquartier: Baumspalten, abstehende Borke, Gebäude; Jagdhabitat: Wald, Ufer; Winterquartier: Höhlen, Stollen, Keller
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	G	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Wald, Gewässer, Siedlungsbereich; Winterquartier: Höhlen, tiefe, frostfreie Gesteinsspalten

Eptesicus serotinus	Breitflügel- fleder- maus	3	G	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude
Myotis bechsteinii	Bechsteinfleder- maus	3	2	U	Sommerquartier: Wald; Jagdgebiet: Wald mit ausgeprägte Unterholz; Winterquartier: Spalten, Hohlräume, Höhlen, Keller
Myotis daubentonii	Wasserfleder- maus			g	Sommerquartier: Baumhöhlen, Nistkästen, seltener Gebäude und Brücken; Jagdgebiet: Gewässer, ferner Wald, Streuobst, Parks; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen
Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g	Sommerquartier: Gebäude, Baumhöhlen, Felsspalten; Jagdgebiet: bevorzugt Wald; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen
Myotis mystacinus	Kleine Bartfleder- maus		V	g	Sommerquartier: Gebäude, seltener Kästen; Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
Myotis nattereri	Fransenfleder- maus	3		g	Sommerquartier: Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude; Jagdhabitat: Wald, gehölzreiche Landschaften; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, Kästen, selten Gebäude; Jagdgebiet: freier Luftraum über Gewässern, Wald, Parks; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufleder- maus	3		u	Sommerquartier: Baumquartiere, Nistkästen, Fassadenverkleidungen; Jagdgebiet: Gewässer, Waldrand, Hecken, Parks; Winterquartier: Baumhöhlen und -spalten, Höhlen, Felsspalten, Brennholzstapel
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfleder- maus			g	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Gehölzsäume aller Art; Winterquartier: Mauer- und Felsspalten;
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfleder- maus	D	D	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: bevorzugt Gewässer mit Gehölzen; Winterquartier: Baumrinde, Wandverkleidungen, Mauerspaltan;
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	Sommerquartier: Gebäude, Baumhöhlen, Kästen; Jagdgebiet: Wald, Gehölzstrukturen; Winterquartier: unterirdische Quartiere;

Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	2	u	Sommerquartier: Gebäude, Jagdgebiet: Grünland, gehölzreiche Siedlungsbereiche Winterquartiere: Keller, Gewölbe, vermutlich Gebäude
Vespertilio murinus	Zweifarbfloderm Maus	2	D	?	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Offenes Gelände über, Gewässer, landwirtschaftliche Nutzfläche, Aufforstungsflächen Winterquartier: Gebäude (Spaltenquartiere);

Betroffenheit der Fledermäuse:

Die potentiellen Arten sind zum Teil typische Kulturfolger und Arten, deren Jagdhabitats an vorkommende Lebensraumausstattungen gebunden sind, so zum Beispiel die feinteilige Struktur der Kleingartensiedlung im Vorhabensbereich, oder der Gewässerlebensraum in unmittelbarer Umgebung. Die Sommerquartiere befinden sich in Baumspalten oder -höhlen, Nistkästen oder in Gebäudestrukturen.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind potenzielle Quartiersbäume vorhanden, die gefällt werden. An mehreren Gebäuden sind Verstecke für Spalten bewohnende Fledermausarten vorhanden, z. B. Spalten zwischen Wand und Dach sowie hinter Holzverkleidungen. Hinweise auf eine Nutzung dieser vorhandenen Quartiere durch typische Markierungen im Einflugbereich wurden nicht gefunden.

Erhaltungszustand der lokalen Population: Keine Angaben

Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 i. V. m. 5 BNatSchG

Bei Umsetzung des Bebauungsplans müssen potentielle Quartiersbäume gefällt werden und Gebäude mit Quartierpotential abgerissen werden. Spuren auf Fledermausvorkommen wurden nicht gefunden und sind bei Einschätzung der vorgefundenen Baumhöhlen auch unwahrscheinlich. Genauere Untersuchungen hierzu wurden jedoch nicht ausgeführt. Im Falle einer Worst-Case-Betrachtung können dauerhafte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten somit aber nicht ausgeschlossen werden, auch eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitats kann nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

Schädigungsverbot ist erfüllt: nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 i. V. m. 5 BNatSchG

Das potentielle Jagdgebiet wird sich durch den Bau der Gebäude stark verändern. Zudem können potentiell genutzte Quartiere durch die Fällung von Bäumen und den Abriss der Kleingarten-Gebäude verloren gehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

Störungsverbot ist erfüllt: nein

Prognose des Tötungsverbots und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 i. V. m. 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko sind nicht zu erwarten. Tötungstatbestände in Verbindung mit der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden beim Schädigungsverbot behandelt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: nein

4.1.2.2 Säugetiere ohne Fledermäuse:

Von den 8 gelisteten Säugetiere (ohne Fledermäuse) für Bayern nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind laut aktuellen Verbreitungsdaten nur der Biber und die Haselmaus im Stadt-, bzw. Landkreisgebiet Landshut möglich vorkommend. Die Verbreitungsgebiete für die Arten Feldhamster, Baumschläfer, Wildkatze, Fischotter, Luchs und Birkenmaus liegen außerhalb des Vorhabens. Zudem sind keine Nachweise gemeldet.

Tabelle 2 Schutzstatus und Gefährdung der potenziellen vorkommenden Säugetiere (exkl. Fledermäuse) (RLB: Rote Liste-Status Bayern, RLD: Rote Liste-Status Deutschland, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Vorwarnliste; EZK: Erhaltungszustand kontinental, u = ungünstig, g = günstig).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK
Castor fiber	Biber		V	g
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	u

Biber

Der Biber besiedelt als sehr anpassungsfähige Art Fließgewässer in allen Größen, vom Fluss bis zum Entwässerungsgraben.

Betroffenheit des Bibers

In der Flutmulde ist zwar mit Bibervorkommen zu rechnen, im Planungsgebiet jedoch nicht. Die Kleingartenanlage ist umzäunt und für den Biber nicht zugänglich. Dieser könnte allenfalls die Randbereiche für Nahrung aufsuchen. Biberspuren innerhalb des Planungsgebiets oder in dem begleitenden Gehölzbiotop konnten nicht festgestellt werden.

Eine Betroffenheit des Bibers wird daher nicht unterstellt.

Haselmaus

Für die Haselmaus gibt es keine Nachweise im Untersuchungsgebiet oder generell im Stadtraum Landshut. Lt. Aussagen des ABSP der Stadt Landshut sind Vorkommen in den Hangleiten potentiell zu erwarten. Für den angrenzenden Landkreis ist ein älterer Nachweis vorhanden. Kartierungen des Büros LaFau zeigen Fraßspuren an Kernen, die möglicherweise von einer Haselmaus stammen könnten. Auch im Bahnhofswäldchen sind Fraßspuren an einer Eiche vorhanden, die von der Haselmaus stammen könnten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen in Verbindung mit dem Bahnhofswald würden den Lebensraumansprüchen dieser Art grundsätzlich genügen, so dass ein Vorkommen zumindest potenziell möglich ist. Bewohnt werden im Sommer Baumhöhlen, Nistkästen und selbstgebaute Schlafnester, für die Winterruhe werden oft die Wurzelbereiche der Bäume genutzt.

Betroffenheit der Haselmaus

Die Haselmaus könnte Sommerquartiere an den Höhlenbäumen oder auch in Nistkästen haben. Winterquartiere (selbstgebaute Nester unter der Laubschicht, zwischen Bäumen, in Erdlöchern etc.) sind aufgrund der fortlaufenden Störungen durch Spaziergänger entlang der Flutmulde, oder die Nutzer der Kleingartenanlage eher im Bahnhofswäldchen zu erwarten. Darüber hinaus könnte sich ihr Nahrungshabitat bis in die Kleingartenanlage erstrecken.

Erhaltungszustand der lokalen Population: Keine Angaben

Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 i. V. m. 5 BNatSchG

Durch den Eingriff kann es anlagenbedingt zu einem Verlust von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch von Nahrungshabitaten kommen. Grundsätzlich ist dabei im Eingriffsbereich eine potentielle Nutzung durch Einzeltiere im Sommer nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

Schädigungsverbot ist erfüllt: nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 i. V. m. 5 BNatSchG

Das potentielle Nahrungshabitat wird sich durch den Bau der Gebäude stark verändern. Bäume werden gefällt, Gebäude abgerissen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: nein

Prognose des Tötungsverbots und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 i. V. m. 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko sind nicht zu erwarten. Tötungstatbestände in Verbindung mit der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden beim Schädigungsverbot behandelt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: nein

4.1.2.3 Kriechtiere

Gemäß der aktuellen Verbreitungsdaten der laut Anhang IV der FFH-Richtlinie für Bayern zu prüfenden 6 Kriechtiere ist nur mit einem Vorkommen der Schlingnatter sowie der Zauneidechse zu rechnen. Die Verbreitungsgebiete der Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter liegen außerhalb des Vorhabensbereichs.

Tabelle 3 Schutzstatus und Gefährdung der potenziell vorkommenden Kriechtiere (RLB: Rote Liste-Status Bayern, RLD: Rote Liste-Status Deutschland, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet; EZK: Erhaltungszustand kontinental u=ungünstig g=günstig).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u

Schlingnatter

Die Schlingnatter bevorzugt Trockenstandorte mit Versteckmöglichkeiten. Für die Schlingnatter gibt es keine Nachweise im Untersuchungsgebiet. Der nächstgelegene Fundnachweis liegt ca. 1,5 km westlich des Planungsgebiets an den Bahngleisen. In Landshut gibt es zudem noch 4 Nachweise an zwei Standorten bei Hagrain und im Raum Schweinbach. Vorkommen an den Isardämmen sind u. U. möglich. Entscheidend für ihr Vorkommen sind strukturreiche Landschaftsausschnitte wie heckenreiche Landschaften, die von Magerstandorten,

Halbtrockenrasen und lichten Wäldern durchsetzt sind. Darüber hinaus können auch Bahndämme eine wichtige Bedeutung als Schlingnatterlebensraum und Vernetzungslinien bekommen. (ABSP Stadt Landshut)

Betroffenheit der Schlingnatter:

Vorkommen der Schlingnatter sind aufgrund der Lebensraumausstattung innerhalb des Bebauungsplanumgriffs nicht zu erwarten. Angrenzende Flächen wie die Bahntrasse mit dem Schotterkörper und die daran angrenzenden Bereiche sind als Lebensraum jedoch denkbar.

Eine Betroffenheit der Schlingnatter wird daher nicht unterstellt.

Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen sind, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Betroffenheit der Zauneidechse:

Die Zauneidechse ist mit 40 Fundorten die weitaus häufigste Reptilienart im Stadtgebiet Landshut. Nachgewiesen ist sie auch im benachbarten „Bahnhofswäldchen“ und entlang der Bahnlinie Landshut-Moosburg. Bevorzugte Lebensraumtypen im Stadtgebiet Landshut sind Trockenstandorte entlang der Bahnbegleitflächen und auch Isardämme, die eine wichtige Funktion in der Vernetzung verschiedener Eidechsenlebensräume spielen. Geeignet im Stadtgebiet sind Dämme, Ranken, Böschungen, Abbaustellen, Ruderalfluren, Magerrasen, Brennen aber auch Kleingartenanlagen (ABSP-Landshut).

Da Vorkommen der Zauneidechse entlang der Bahnlinie bekannt sind, kann ein Vorkommen oder eine Nutzung der Kleingartenanlage als Teilhabitat nicht ausgeschlossen werden. Kleingärten bieten eine diverse Struktur auf kleinstem Raum. So können zum Beispiel Stein- oder Brennholzhaufen als Sonnenplatz dienen. Außerdem ist von einem guten Nahrungsangebot durch Insekten auszugehen.

Erhaltungszustand der lokalen Population: Keine Angaben

Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz

1-3 i. V. m. 5 BNatSchG

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird die Kleingartenanlage abgebrochen und somit ein potentieller Teillebensraum zerstört. Inwiefern Zauneidechsen dieses Habitat zur Zeit nutzen ist nicht bekannt. Eine Schädigung von Individuen kann aus selbigen Gründen nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

Schädigungsverbot ist erfüllt: nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 i. V. m. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung durch das Bauvorhaben wird aufgrund von Rückzugsmöglichkeiten in den nördlich angrenzenden Bahnschotter nicht angenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: nein

Prognose des Tötungsverbots und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 i. V. m. 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko sind nicht zu erwarten. Tötungstatbestände in Verbindung mit der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden beim Schädigungsverbot behandelt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: nein

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von

dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen Europäischer Brutvogelarten im Wirkraum des Vorhabens:

Die Artenschutzkartierung enthält nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde für den Vorhabensbereich keine Nachweise. Für das benachbarte „Bahnhofswäldchen“ sind folgende ASK-Nachweise vorhanden:

Amsel, Birkenzeisig, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Feldschwirl, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kernbeiser, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Kuckuck, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rebhuhn, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Wacholderdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp.

Gemäß aktueller Verbreitungsdaten (online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP) können im Naturraum folgende geschützte Vogelarten auftreten:

Tabelle 4 Schutzstatus, Gefährdung und Nachweise im erweiterten Untersuchungsgebiet der in Bayern potenziell vorkommenden Vogelarten (RLB: Rote Liste-Status Bayern, RLD: Rote Liste-Status Deutschland, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht; EZK: Erhaltungszustand kontinental Brutvorkommen, u = ungünstig, g = günstig, s = schlecht, ? = unbekannt; hervorgehoben: streng geschützte Art nach BNatSchG).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EZK	Nachweis
Accipiter gentilis	Habicht	3		u	
Accipiter nisus	Sperber			g	
Anser anser	Graugans			g	
Anthus trivialis	Baumpieper	3	V	s	
Apus apus	Mauersegler	V		u	
Ardea cinerea	Graureiher	V		g	Bahnhofswäldchen
Asio otus	Waldohreule	V		u	
Aythya ferina	Tafelente			g	

Branta canadensis	Kanadagans			g	
Buteo buteo	Mäusebussard			s	Bahnhofswäldchen
Carduelis cannabina	Bluthänfling	3	V	g	
Carduelis flammea	Birkenzeisig			s	ASK-Punktnachweise Bahnhofswäldchen
Carduelis spinus	Erlenzeisig			g	
Columba oenas	Hohltaube			g	Bahnhofswäldchen
Coloeus monedula	Dohle	V		g	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	V		g	
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	u	
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	u	ASK-Punktnachweise Bahnhofswäldchen
Cygnus olor	Höckerschwan			u	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	V	V	u	
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	u	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	V		s	Verdacht Bahnhofswäldchen
Emberiza citrinella	Goldammer	V		u	ASK-Punktnachweise Bahnhofswäldchen
Falco peregrinus	Wanderfalke	3		g	
Falco subbuteo	Baumfalke	V	3	g	
Falco tinnunculus	Turmfalke			u	
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	V	3	g	
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper			g	
Hippolais icterina	Gelbspötter			u	ASK-Punktnachweise Bahnhofswäldchen
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	s	
Jynx torquilla	Wendehals	3	2	g	Verdacht Bahnhofswäldchen
Lanius collurio	Neuntöter			u	
Mergus merganser	Gänsesäger	2	2	u	
Milvus migrans	Schwarzmilan			g	
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	3		g	
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g	Verdacht Bahnhofswäldchen
Passer montanus	Feldsperling	V	V	u	ASK-Punktnachweise Bahnhofswäldchen
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s	ASK-Punktnachweise Bahnhofswäldchen

<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	g	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	V		u	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		s	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	u	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	V		s	Verdacht Bahnhofswäldchen
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	2	3	g	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	V	3	g	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			g	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		g	ASK-Punktnachweise Bahnhofswäldchen
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		?	ASK-Punktnachweise Bahnhofswäldchen
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		u	
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	s	

Betroffenheit der Vogel-Arten

Der Gehölzbestand (Laubbäume, Hecken) bietet Potential als Ruhe- bzw. Aufzuchtstätte. Auf dem Gelände wurden insgesamt 20 Höhlenbäume mit nennenswerten Spalten oder Löchern gefunden, die als Bruthöhle dienen könnten. Des Weiteren wurden einige Initialhöhlen, ca. 8 Mulmhöhlenbäume und mehrere Phythelmen (permanent mit Wasser gefüllte Baumhöhlen) gefunden.

Die Kleingartenanlage und die angrenzenden Gehölzbiotope bilden für viele Vogelarten einen wertvollen Lebensraum. Besonders durch die Nähe zum Bahnhofswäldchen und die Flutmulde ist das Bebauungsplangebiet auch für besonders geschützte Arten als Lebensraum denkbar.

Von den aufgeführten Arten können die baumbewohnenden Vertreter (Höhlen- und Spaltenquartiersarten) Quartiere in der Hecke oder den älteren Laubbäumen besitzen. Darüber hinaus ist für diese Arten und auch für in der Umgebung vorkommende Arten eine Nutzung des Vorhabenbereichs als Nahrungshabitat möglich. Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind potenzielle Quartiersbäume vorhanden, diese Bäume werden gefällt. An den bestehenden Gebäuden wären Brutplätze vorstellbar, Nachweise sind keine vorhanden. Durch den Verlust der Kleingartenanlage und der Bäume gehen Nahrungs- und Jagdhabitats verloren.

Darüber hinaus ist die Nähe zu den vogelreichen Gebieten Bahnhofswald und Flutmulde, bei der baulichen Ausführung von größeren Glasflächen, Rechnung zu tragen um eine erhöhte Mortalitätsrisiko zu vermeiden.

Erhaltungszustand der lokalen Population: Keine Angaben

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für die geplanten Umbaumaßnahmen werden potenzielle Höhlenbäume und Laubbäume sowie Hecken gerodet. Gebäude werden abgerissen. Die Kleingartenanlage geht als Brut- und Jagdhabitat verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

CEF-Maßnahmen erforderlich: Ja

Schädigungsverbot ist erfüllt: nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das potentielle Jagdgebiet wird sich durch den Bau der Gebäude stark verändern. Bäume werden gefällt, die Wiesenflächen gehen verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Tötungsverbote sind nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: nein

5 Gutachterliches Fazit

Die Stadt Landshut plant mit der Erschließung des Planungsgebietes die Anlage eines ökologisch hochwertigen Wohnquartiers. Dies spiegelt sich nicht nur über die Freianlagen und die Lage des Gebietes selber, sondern auch durch die angestrebte, energetisch durchdachte und nachhaltige Bebauung wider. Das Quartier soll sich über landschaftlich und offen gestaltete Grünräume mit der Parklandschaft der Flutmulde verzahnen und die Bewohner in einen engen Kontakt mit der Landschaft bringen.

Die Lage des Gebietes, angrenzend an die Flutmulde und das Bahnhofswäldchen, begünstigt einen intensiven Kontakt mit der Natur. Zwar sind die Flutmulde, genauso wie die im Norden angrenzenden Bahngleise, zwei stark anthropogen geprägte Gebiete, die jedoch auf Grund ihrer Ausstattung wichtige Biotopfunktionen in der Stadt Landshut übernehmen. Die Flutmulde dient zudem gleichzeitig der Naherholung.

Durch die unmittelbare Nähe zu den besonderen Lebensräumen können potentielle Teilhabitate auf dem Planungsgebiet eine wichtige Rolle einnehmen. Vom geplanten Vorhaben können sich daher Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten ergeben. Durch gezielte Maßnahmen, die auf Ebene des B-Plans sowie bei der Fertigstellung der Gebäude durchzuführen sind, wird die Qualität des Gebietes gewahrt und den zukünftigen Bewohnern der Kontakt zu einer vielfältigen und intakten Natur ermöglicht.

Für die potentiell vorkommenden und betroffenen, gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten Fledermäuse, Haselmaus, Zauneidechse und Vögel (Anhang IV der FFH-Richtlinie und der VS-Richtlinie) ergeben sich durch den Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Minimierungs- und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG. Dies gilt für das Störungs-, Schädigungs- sowie Tötungsverbot.